

Adäquanzprüfung einer Zielversorgung nach BVerfG v. 26.5.2020 1 BvL 5/18

1. Inhalt der Entscheidung

- 1 Das BVerfG hat die externe Teilung von Versorgungsungen der betrieblichen Altersversorgung dann für verfassungskonform gehalten, wenn aus dem Ausgleichswert in der Zielversorgung ein **adäquates Versorgungsniveau** erreicht wird.
- 2 Für die Annahme eines adäquaten Versorgungsniveaus
 - ist nicht auf den **Versorgungsertrag für die ausgleichsberechtigte Person** abzustellen. Vielmehr liegt Adäquanz vor, wenn die **ausgleichspflichtige Person** aus dem Ausgleichswert in der Zielversorgung ein Versorgungsniveau erreichen würde, das das Versorgungsniveau der Quellversorgung um nicht mehr als 10% unterschreitet.
 - Leistet die Zielversorgung dieses Versorgungsniveau nicht, ist der Ausgleichswert vom Gericht so anzuheben, dass in der Zielversorgung ein adäquates Versorgungsniveau erreicht wird. Das Gericht ist an den vom Versorgungsträger vorgeschlagenen Ausgleichswert nicht gebunden, sondern hat diesen in eigenen Verantwortung so zu bestimmen, dass die nach Art. 14 GG geschützten Versorgungsanrechte der ausgleichspflichtigen Person durch den Versorgungsausgleich nicht gemindert werden, ohne dass der ausgleichsberechtigten Person eine adäquate Versorgung zuwächst.
 - Will der Versorgungsträger der Quellversorgung den vom Gericht für angemessen gehaltenen Ausgleichswert nicht zahlen, kann er die interne Teilung der Versorgung wählen.

2. Offene Fragen der Entscheidung

- 3 Die Entscheidung bereitet der familienrechtlichen Praxis Schwierigkeiten.
 - a) Zunächst verwirrt, dass das BVerfG die Frage des adäquaten Versorgungsertrags nicht an der Person des ausgleichsberechtigten sondern an der Person des ausgleichspflichtigen Gatten festmacht. Das Erstaunen darüber erstaunt jedoch selbst. Der 60jährige ausgleichspflichtige Gatte, der seine ehezeitlich erworbene Versorgung der 90jährigen Gattin auszugleichen hat, sollte nicht verwundert sein, dass sie aus dem Ausgleichswert eine deutlich höhere Monatsrente erzielt als er.
- 4 Die Werthaltigkeit einer Versorgung wird nicht allein durch die Höhe der einzelnen Monatsrenten, sondern maßgeblich durch
 - die nominelle Höhe der Rente,
 - die Dauer der Zahlung in Abhängigkeit vom Einsatzzeitpunkt und der alters- und geschlechtsabhängigen Lebenserwartung des Versorgungsinhabers,
 - ihre Dynamik in Anwartschafts- und Leistungsphase und
 - ihrem Leistungsspektrum (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung)

geprägt.

- 5 Die im Ehezeitende für die ausgleichspflichtige Person maßgebliche ehezeitliche Rentenhöhe von z.B. 500 € sagt recht wenig über die Werthaltigkeit einer Versorgung aus. Der 50jährige Scheidungsgenosse, der eine Rente von 500 € im EzE erdient hat, die keine Anwartschaftsdynamik aufweist und erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich um 1% angehoben wird, hat ein identisches Rentenvolumen (80.050 €), wie der Gleichalte, der eine Rente von 365 € im EzE hat, die aber erst mit Vollendung des 67. Lj einsetzt und eine Volldynamik von 2% aufweist.
- 6 Es ist also völlig richtig, dass das BVerfG die Adäquanz der Zielversorgungsleistung nicht an der Person des ausgleichsberechtigten Gatten, sondern an der ausgleichspflichtigen Person misst.
- 7 Die in Fällen externer (aber auch interner dazu unten ...) Teilung maßgebliche Frage lautet mithin: Würde die ausgleichspflichtige Person aus dem von der Quellversorgung angebotenen Ausgleichswert in der Zielversorgung eine Gesamt-Versorgungsleistung erhalten, die der der Quellversorgung entspricht und die deren Leistungen um nicht mehr als 10% unterschreitet.
- a. Das BVerfG hat nichts dazu gesagt, wie die Nebenleistungen einer Versorgung bei dieser Adäquanzprüfung zu beurteilen sind. Wenn die Quellversorgung über Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung verfügt, die Zielversorgung aber nicht, können Rentenhöhe und Rentenvolumen nicht miteinander verglichen werden. Immerhin machen beide ‚Nebenleistungen‘ der Versorgung für einen 50jährigen Mann einen Umfang von gut 30% des Altersrentenwerts aus. Die Absicherung dieser Risiken in der Quellversorgung müssten daher zu einem Altersrentenzuschlag in der Zielversorgung von ca. 30% führen. Da aber diese Nebenleistungen geschlechts- und altersabhängig sind, müsste ihre Wert und der Zu- oder Abschlag jeweils aufwändig ermittelt und in eine Berechnung der Adäquanz einbezogen werden.
 - b. Das BVerfG hat auch nichts dazu gesagt, wie Kapitalleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgungszusage bei einer externen Teilung auf Adäquanz zu prüfen sind. Solche Fälle sind inzwischen nicht selten und treten oft bei Versorgungszusagen in Form einer „Deferred Compensation“ auf. Ehezeitlicher Verdienst wird vom Arbeitgeber mit einem festgelegten Zins bis zum Renteneintritt angelegt und in einer Einmalzahlung bei Renteneintritt ausgekehrt. Die vom Arbeitgeber dabei versprochene Verzinsung ist auf dem freien Kapitalmarkt nicht zu finden und bei Umwandlung des zu erwartenden Kapitals in eine Rente ist offen, wie deren Angemessenheit geprüft werden kann¹.

3. Lösungsansätze und Hilfestellungen

- 8 Wenn es richtig ist, die Adäquanzprüfung auf der Basis des Vergleichs des Rentenertrags der ausgleichspflichtigen Person in Quell- und Zielversorgung vorzunehmen, stellen sich 2 Fragen:
- Wie ermittelt man grundsätzlich den Rentenertrag und
 - wie ermittelt man den Rentenertrag in konkreten Zielversorgung.

¹ Vgl. auch Borth, FamRZ 2020, 1053.

a) Wie ermittelt man grundsätzlich den Rentenertrag in der Quellversorgung?

9 Die Höhe des ehezeitlichen **Rentenerwerbs** ist in der Regel, sofern es sich um eine Rentenzusage handelt, vom Quell-Versorgungsträger im Rahmen der Auskunft mitzuteilen, weil anderenfalls eine Kontrolle des vom Versorgungsträger errechneten und vorgeschlagenen Ausgleichswerts (Kapitalwert) nicht möglich ist. Ebenso hat der Träger der Quellversorgung mitzuteilen, ob und in welchem Umfang eine **Anwartschafts- und Leistungsdynamik** der Versorgung anzunehmen ist, welches **Renteneintrittsalter** nach der Versorgungsordnung gilt und welchen Leistungsumfang die Versorgung hat (Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung).

10 Gestützt auf diese Informationen des Trägers der Quellversorgung kann die Rentenertragserwartung in der Quellversorgung berechnet werden:

$$\text{Rentenertrag} =$$

$$11 \text{ ehezeitl. Rentenerwerb} \times (1 + \text{Anwartschaftsdyn.})^{\text{Anwartschaftszeit}} \times 12 \times \left(1 - \frac{1}{(1 - \text{Leistungsdyn})^{\text{Leistungszeit}}}\right)$$

12 Für praktisch tätige Juristen ist eine solche Formel nicht nur fehlerträchtig sondern eine Zumutung. Sie ist aber im Prinzip einfach umzusetzen:

13 **Beispiel:** Eine im Jahr 1970 geborene weibliche ausgleichspflichtige, die einen ehezeitlichen Rentenerwerb von in einer betrieblichen Altersversorgung ausweist, hätte demnach bei einer anwartschaftsstatistischen Rente eine Rentenerwartung i.H.v. 102.552 €:

$$14 \quad 300 \times (1 + 0\%)^{15} \times 12 \times \left[1 - \frac{1}{(1 - 1\%)^{24,94}}\right]$$

15 Dem von einer reinen Altersversorgung abweichenden Leistungsspektrum der Versorgungszusage kann durch pauschale, alters- und geschlechtsabhängige prozentuale Zuschläge Rechnung getragen werden.

16 Programmgestützt ist eine derartige Berechnung des zu erwartenden Rentenvolumen in der Quellversorgung einfach. Es bedarf nicht einmal der Kenntnis des Rechnungszinses sondern lediglich einer vollständigen und überprüfbaren Auskunft des betrieblichen oder sonstigen Versorgungsträgers:

Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18	Quell-versorgung
Berechnungsdatum	30.08.2020
Wahl der ausgleichspflichtigen Person	Ausgleichspflichtige ▼
Geschlecht	W
Geburtsdatum der ausgleichspflichtigen Person	30.08.1970
Alter	50,00
Kapitalwert der auszugleichenden Versorgung eingeben:	50.000,00 €
Renteneintrittsalter	65,00
Leistungszeit	24,94
Anwartschaftszeit	15,00
Anwartschaftsdynamik	0,00%
Leistungsdynamik	1,00%
Ehezeitanteil Rente am 30.08.2020	300,00 €
Rente bei Renteneintritt:	300,00 €
Alters-Rentenvolumen = $300,00 \times 12 \times (1 - 1 / (1 - 1,0\%)^{24,94})$	102.552,20 €
Invaliditätsabsicherung in %: Zuschlag 8,6%	100%
Hinterbliebenenversorgung in %: Zuschlag: 4,3%	60%
Zuschlag in %	12,9%
Rentenvolumen-Vergleichswert: $102.552,20 \times (1 + 12,9\%)$	115.797,76 €

17

b) Wie ermittelt man den Rentenertrag in einer Zielversorgung

18 Will man den Rentenertrag der Quellversorgung mit dem einer Zielversorgung vergleichen, ist zu differenzieren:

(1) Rentenertrag in der gesetzlichen Rentenversicherung

19 In der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich die Rentenhöhe aus dem als Rentenbeitrag verstandenen Ausgleichswert der auszugleichenden Versorgung. Alle weiteren Berechnungsfaktoren sind durch das Gesetz vorgeschrieben und abhängig vom jeweiligen Datum des Ehezeitendes. Auch das Renteneintrittsalter ist gesetzlich vorgeschrieben und ergibt sich aus dem Geburtsjahrgang (§ 235 SGB VI). Die Rentendynamik kann für eine langfristige Berechnung mit 2 % sicher angenommen werden. Der Rentenerwartungswert und der Rentenertragswert ergibt sich dann wie folgt:

$$20 \quad \text{Rente} = \text{Ausgleichswert} \times \text{Umrechnungsfaktor} \times \text{aktRW}$$

21 Der Rentenertrag ergibt sich dann, wie bereits dargestellt (vgl. (Rn. 11) mit knapp 114.000 € ohne und mit gut 128.000 € mit Berücksichtigung von Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung (vgl. Grafik unter Rn. 17).

22 Aus dieser Berechnungsformel sind die Faktoren ‚Umrechnungsfaktor‘² und ‚aktueller Rentenwert‘³ allgemein zugänglich. Da der Umrechnungsfaktor mit auf 10 Nachkommastellen berechnet immer wieder Irritationen auslöst, ist es für den Praktiker einfacher, mit den Beitragskosten für einen Entgeltpunkt zu operieren. Diese betragen ab 1.7.2020 7.542,4860 € (West).

23 Für das Berechnungsdatum 30.8.2020 ergäbe sich damit folgende Berechnung der Rentenhöhe aus 50.000 € in der gesetzlichen Rentenversicherung:

$$\text{Monatsrente} = 50.000 / 7.542,4860 \times 34,19 = 226,65 \text{ €}$$

24 Dieser Rechenweg lässt sich vereinfachen, indem man das zeitgenau bestimmte Produkt aus Umrechnungsfaktor und aktuellem Rentenwert vorab errechnet und den Ausgleichswert mit dem entsprechenden Faktor aus der Tabelle (Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) multipliziert:

$$50.000 \times 0,00453299 = 226,65 \text{ €}$$

25 Ist die Begründung einer Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Beitragszahlung nicht mehr möglich, weil aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits eine Vollrente wegen Alters bezogen wird (§ 187 Abs. 4 SGB VI), wird dies im Programm dadurch signalisiert, dass ein in rot gehaltener Hinweis gegeben wird.

(2) Rentenertrag in der Versorgungsausgleichskasse

26 In der Versorgungsausgleichskasse kann das Rentenvolumen bei Einzahlung des Ausgleichswerts einfach aus dem Internet bestimmt werden⁴. Einzig die Annahme der Rentendynamik ist spekulativ, weil die Rentendynamik in der Versorgungsausgleichskasse von der Überschusszuweisung abhängt und damit weit volatiler ist, als in der gesetzlichen Rentenversicherung, die im wesentlichen eine soziale Grundversorgung gewährleistet. In dem Programm zur Kapitalwertkontrolle, mit dem die Adäquanzprüfung vorgenommen werden kann, wird eine Anwartschafts und

Ergebnis

Lebenslange Garantierente

monatlich ⓘ 167,02 EUR

Lebenslange Gesamrente *

monatlich ⓘ 205,45 EUR

* Hier gelten die Einschränkungen und Erläuterungen im Hinweis zur Überschussbeteiligung. ⓘ

⏪ Zurück > Datenblatt anzeigen

² Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung; https://www.gesetze-im-internet.de/versorgausglumrfaktorbek_2020/VersorgAusglUmrFaktorBek_2020.pdf

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Aktueller_Rentenwert

⁴ <https://www.va-kasse.de/Online-Rechner/>

Leistungsdynamik der Versorgungsausgleichskasse in Höhe von ein Prozent pro Jahr angenommen (was zugegebenermaßen sehr optimistisch ist). Da die Versorgungsausgleichskasse einen Unisex-Tarif zugrunde legt, ist lediglich die Eingabe des Geburtsdatums, des avisierten Renteneintrittsalters und des Beitrags (Kapitalwert) erforderlich:

Die Differenz zwischen den beiden angegebenen Werten erklärt sich aus der ‚Dynamik‘ der Versorgung. Der bei einer 1%igen Dynamik anzunehmende Mittelwert der lebenslangen Rente läge bei ca. 221 € und damit noch über dem Wert den die VersAusglK zugrunde legt. Diese geht offensichtlich von einer Dynamik der Leistungen aus erwirtschafteten Überschüssen von ca. 0,7% aus.

(3) Ergebnis

27 Das programmgesteuerte Ergebnis dieser Vergleichsberechnung sieht dann folgendermaßen aus:

Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18	Quell-versorgung	DRV	VerAusglK
Berechnungsdatum	30.08.2020	Dynamik unter <Parameter & Berechnungen> einstellbar.	Bitte den Rentenwert im Rechner der Versorgungsausgleichskasse ermitteln
Wahl der ausgleichspflichtigen Person	Ausgleichspflichtige		
Geschlecht	W	W	W
Geburtsdatum der ausgleichspflichtigen Person	30.08.1970	30.08.1970	30.08.1970
Alter	50,00	50,00	50,00
Kapitalwert der auszugleichenden Versorgung eingeben:	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Renteneintrittsalter	65,00	67,00	65,00
Leistungszeit	24,94	23,2	24,94
Anwartschaftszeit	15,00	17,00	15,00
Anwartschaftsdynamik	0,00%	2,00%	1,00%
Leistungsdynamik	1,00%	2,00%	1,00%
Ehezeitanteil Rente am 30.08.2020	300,00 €	226,65 €	167,02 €
Rente bei Renteneintritt:	300,00 €	317,36 €	193,90 €
Alters-Rentenvolumen = $300,00 \times 12 \times (1 - 1 / (1 - 1,0\%)^{24,94})$	102.552,20 €	113.853,38 €	66.284,16 €
Invaliditätsabsicherung in %: Zuschlag 8,6%	100%	100%	VersAusglK gewährt nur reine Altersrente
Hinterbliebenenversorgung in %: Zuschlag: 4,3%	60%	55%	
Zuschlag in %	12,9%	12,6%	
Rentenvolumen-Vergleichswert: $102.552,20 \times (1 + 12,9\%)$	115.797,76 €	128.153,55 €	66.284,16 €
Differenz der Rentenvolumen-Vergleichswerte zur Quellversorgung in %		10,7%	-42,8%
Nach der Rechtsprechung des BVerfG (1 BvL 5/18) liegt eine grundrechtsverletzende Inadäquanz des Versorgungsertrags in der Zielversorgung vor, wenn der Rentenertrag der ausgleichspflichtigen Person in der Zielversorgung nicht mindestens 90% des Rentenertrags der Quellversorgung erreichen würde. In diesem Fall ist entweder der Ausgleichswert anzuheben oder der Versorgungsträger zur internen Teilung zu verpflichten.		Anhebung d. Kapital-Ausgleichswerts: $50.000,00 \times 115.797,76 / 128.153,55 =$	Anhebung d. Rentenwerts auf: $167,02 \times 115.797,76 / 66.284,16 = 291,78 \times 90\% = 262,60 \text{ €}$
Der zur Erreichung 100%iger Adäquanz in der ZV erforderliche Ausgleichswert beträgt:		45.179,30 €	87.349,50 €
90% des Rentenvolumens der Quellversorgung in der Versorgung wird erreicht bei Anhebung des Ausgleichs- oder Rentenwerts auf:		40.661,37 €	78.614,55 €

Das ‚beste‘ Ergebnis der Suche nach einer Zielversorgung wird ‚grün‘ angezeigt.

(4) Andere Zielversorgungen

28 die Praxis zeigt, dass zum jetzigen Zeitpunkt eines niedrigeren Rechnungszinses und damit eines hohen Kapitalwerts für vergleichsweise niedrige Renten die Deutsche Rentenversicherung als gesetzliche Rentenversicherung stets die ertragreiche Alternative ist. Lediglich in Fällen, in denen die Begründung einer Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich ist, weil die ausgleichsberechtigte Person bereits Altersrentner ist (§ 187 Abs. 4 SGB VI) ist zu prüfen, ob eine andere betriebliche oder private Versorgung als Zielversorgung in Betracht gezogen werden

kann. In der Praxis ist dies meist nicht der Fall oder aber die Leistungen einer privaten Alternativen Zielversorgung unterschreiten selbst die (schlechten) Leistungen der Versorgungsausgleichskasse.

- 29 Das Programm bietet gleichwohl die Möglichkeit, eine Alternative Wahl Zielversorgung in die Bewertung einzubeziehen. Allerdings muss der Anwender in diesen Fällen Renteneintrittsalter, Dynamikwerte und die im Begründungszeitpunkt maßgebliche Rentenhöhe manuell eintragen. Da Tarife betrieblicher und privater Versorgungsträger oftmals noch geschlechtsabhängig sind, können diese Werte für die ausgleichspflichtige Person (und auf die kommt es an) nur vom Versorgungsträger erfragt werden. Wegen der Schwäche des Kapitalmarkts sind jedoch die betrieblichen Versorgungsträger mit wenigen Ausnahmen nicht aufnahmebereit und private Rentenversicherer völlig konkurrenzlos unattraktiv.

Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18	Quell-versorgung	DRV	VerAusgIK	Wahl-Zielversorgung
Berechnungsdatum	30.08.2020	Dynamik unter <Parameter & Berechnungen> einstellbar.	Bitte den Rentenwert im Rechner der Versorgungsausgleichskasse ermitteln	Die Berechnungsparameter der gewählten ZV sind von dieser zu erfragen.
Wahl der ausgleichspflichtigen Person	Ausgleichspflichtige			
Geschlecht	w	w	w	w
Geburtsdatum der ausgleichspflichtigen Person	30.08.1970	30.08.1970	30.08.1970	30.08.1970
Alter	50,00	50,00	50,00	50,00
Kapitalwert der ausgleichenden Versorgung eingeben:	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Renteneintrittsalter	65,00	67,00	65,00	65,00
Leistungszeit	24,94	23,2	24,94	24,94
Anwartschaftszeit	15,00	17,00	15,00	15,00
Anwartschaftsdynamik	0,00%	2,00%	1,00%	
Leistungsdynamik	1,00%	2,00%	1,00%	
Ehezeitanteil Rente am 30.08.2020	300,00 €	226,65 €	179,53 €	185,00 €
Rente bei Renteneintritt:	300,00 €	317,36 €	208,43 €	185,00 €
Alters-Rentenvolumen = 300,00 x 12 x (1 - 1 / (1 - 1,0%)^24,94)	102.552,20 €	113.853,38 €	71.248,93 €	55.366,80 €
Invaliditätsabsicherung in %: Zuschlag 8,6%	100%	100%		
Hinterbliebenenversorgung in %: Zuschlag: 4,3%	60%	55%	VersAusgIK gewährt nur reine Altersrente	
Zuschlag in %	12,9%	12,6%		0,0%
Rentenvolumen-Vergleichswert: 102.552,20 x (1 + 12,9%)	115.797,76 €	128.153,55 €	71.248,93 €	55.366,80 €
Differenz der Rentenvolumen-Vergleichswerte zur Quellversorgung in %		10,7%	-38,5%	-52,2%
Nach der Rechtsprechung des BVerfG (1 BvL 5/18) liegt eine grundrechtsverletzende Inadäquanz des Versorgungsertrags in der Zielversorgung vor, wenn der Rentenertrag der ausgleichspflichtigen Person in der Zielversorgung nicht mindestens 90% des Rentenertrags der Quellversorgung erreichen würde. In diesem Fall ist entweder der Ausgleichswert anzuhoben oder der Versorgungsträger zur internen Teilung zu verpflichten.		Anhebung d. Kapital-Ausgleichswerts: 50.000,00 x 115.797,76 / 128.153,55 =	Anhebung d. Rentenwerts auf: 179,53 x 115.797,76 / 71.248,93 = 291,78 x 90% = 262,60 €	Anhebung d. Rentenwerts auf: 185,00 x 115.797,76 / 55.366,80 = 386,92 x 90% = 348,23 €
Der zur Erreichung 100%iger Adäquanz in der ZV erforderliche Ausgleichswert beträgt:		45.179,30 €	81.262,81 €	104.573,29 €
90% des Rentenvolumens der Quellversorgung in der Versorgung wird erreicht bei Anhebung des Ausgleichs- oder Rentenwerts auf:		40.661,37 €	73.136,53 €	94.115,96 €

4. Schlussbemerkung

- 30 Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Adäquanzprüfung komplex ist, dass aber mit relativ einfachen in der Praxis beherrschbaren Hilfsinstrumenten das Problem der Adäquanzprüfung gelöst werden kann. Lediglich in den Fällen, in denen die ausgleichsberechtigte Person eine Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr begründen kann, kommen für einen Berechnungstichtag nach Mitte 2017 private, die VerAusgIK oder gegebenenfalls auch andere betriebliche Versorgungsträger als Zielversorgung in Betracht. Immer dann, wenn die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgung Aufnahme bereit und möglich ist, ist sie auch die richtige Zielversorgung.

Duisburg, September 2020

Jörn Hauß

aktueller Rentenwert in €			Beitrag in Rente	
			z.B. 1.8.2020: 50.000 € × 0,0045329888 = 226,65 €	
Datum ab	West	Ost	West	Ost
01.01.1977	12,88 €		0,00286955	
01.01.1978	13,81 €		0,00292364	
01.07.1978	13,47 €		0,00285112	
01.07.1979	13,47 €		0,00270251	
01.01.1980	14,00 €		0,00263868	
01.01.1981	14,56 €		0,00254729	
01.07.1982	15,40 €		0,00265719	
01.07.1983	16,26 €		0,00271398	
01.07.1984	16,82 €		0,00265075	
01.07.1985	17,32 €		0,00255612	
01.07.1986	17,82 €		0,00253451	
01.07.1987	18,50 €		0,00262213	
01.07.1988	19,06 €		0,00261988	
01.07.1989	19,63 €		0,00262000	
01.07.1990	20,24 €	8,16 €	0,00257996	
01.01.1991	20,24 €	9,38 €	0,00246417	
01.07.1991	21,19 €	10,79 €	0,00272573	
01.01.1992	21,19 €	12,05 €	0,00260860	0,00382212
01.07.1992	21,80 €	13,59 €	0,00268350	0,00393187
01.01.1993	21,80 €	14,41 €	0,00250792	0,00344563
01.07.1993	22,75 €	16,45 €	0,00261734	0,00359596
01.01.1994	22,75 €	17,05 €	0,00228378	0,00294905
01.07.1994	23,52 €	17,63 €	0,00236130	0,00304914
01.01.1995	23,52 €	17,61 €	0,00248074	0,00305181
01.07.1995	23,64 €	18,58 €	0,00249315	0,00306707
01.01.1996	23,64 €	19,39 €	0,00240881	0,00283276
01.07.1996	23,86 €	19,62 €	0,00243174	0,00285972
01.07.1997	24,26 €	20,71 €	0,00222068	0,00258443
01.07.1998	24,36 €	20,90 €	0,00223305	0,00267988
01.07.1999	24,69 €	21,48 €	0,00238531	0,00282826
01.07.2000	24,84 €	21,61 €	0,00461743	0,00287080
01.07.2001	25,31 €	22,06 €	0,00474023	0,00289310
01.07.2002	25,86 €	22,70 €	0,00474762	0,00568908
01.07.2003	26,13 €	22,97 €	0,00458433	0,00547782
01.07.2004	26,13 €	22,97 €	0,00455349	0,00542411
01.07.2005	26,13 €	22,97 €	0,00453177	0,00538601
01.07.2006	26,13 €	22,97 €	0,00457276	0,00544661
01.07.2007	26,27 €	23,09 €	0,00447674	0,00520287
01.07.2008	26,56 €	23,34 €	0,00443649	0,00524704
01.07.2009	27,20 €	24,13 €	0,00442642	0,00525327
01.07.2010	27,20 €	24,13 €	0,00427096	0,00507774
01.07.2011	27,47 €	24,37 €	0,00456048	0,00521217
01.07.2012	28,07 €	24,92 €	0,00441393	0,00518813
01.07.2013	28,14 €	25,74 €	0,00436996	0,00514213
01.07.2014	28,61 €	26,39 €	0,00438592	0,00511618
01.07.2015	29,21 €	27,05 €	0,00446308	0,00522939
01.07.2016	30,45 €	28,66 €	0,00448987	0,00515392
01.07.2017	31,03 €	29,69 €	0,00447230	0,00500585
01.07.2018	32,03 €	30,69 €	0,00454689	0,00511434
01.07.2019	33,05 €	31,89 €	0,00456750	0,00495117
01.07.2020	34,19 €		0,00453299	0,00485030
01.07.2021				
01.07.2022				
01.07.2023				
01.07.2024				
01.07.2025				